

Es gelten unsere Allgemeinen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen.

Eigentumsvorbehalt

Die gelieferte Ware bleibt bis zu ihrer Bezahlung unser Eigentum. Weitergehend behalten wir uns bis zur Bezahlung aller Ansprüche aus der Geschäftsverbindung das Eigentum an den von uns gelieferten Waren vor. Diese dürfen nur im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr verkauft oder verarbeitet werden.

Durch Verarbeitung dieser Waren erwirbt der Käufer kein Eigentum an den ganz oder teilweise hergestellten Erzeugnissen. Die Verarbeitung erfolgt ohne Kosten für uns ausschließlich für uns. Sollte dennoch der Eigentumsvorbehalt durch irgendwelche Umstände erlöschen, so sind wir uns mit dem Käufer schon jetzt einig, daß das Eigentum an den Sachen mit der Verarbeitung auf uns übergeht. Wir nehmen die Übereignung an. Der Käufer bleibt deren unentgeltlicher Verwahrer.

Bei der Verarbeitung mit noch im Fremdeigentum stehenden Waren erwerben wir Miteigentum an den neuen Sachen. Der Umfang dieses Miteigentums ergibt sich aus dem Verhältnis des Rechnungswertes der von uns gelieferten Waren zum Rechnungswert der übrigen Waren.

Der Käufer tritt hiermit die Forderung aus einem Weiterverkauf der Vorbehaltsware an uns ab, und zwar auch insoweit, als die Ware verarbeitet ist.

Enthält das Verarbeitungsprodukt neben unserer Vorbehaltsware nur solche Gegenstände, die entweder dem Käufer gehörten oder aber nur unter dem sogenannten einfachen Eigentumsvorbehalt geliefert worden sind, so tritt der Käufer die gesamte Kaufpreisforderung aus dem Weiterverkauf an uns ab. Im anderen Falle, d.h. beim Zusammentreffen der Vorauszessionen an mehrere Lieferanten steht uns ein Bruchteil der Forderung zu, entsprechend dem Verhältnis des Rechnungswertes unserer Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verarbeiteten Gegenstände.

Soweit unsere Gesamtforderung durch solche Abtretungen um mehr als 125% zweifelsfrei gesichert ist, wird der Überschuß der Außenstände auf Verlangen des Käufers nach unserer Auswahl freigegeben.

Eine etwaige Warenrücknahme erfolgt immer nur sicherungshalber. Es liegt darin, auch wenn nachträglich Teilzahlungen gestattet wurden, kein Rücktritt vom Verträge.

Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Liefergeschäft ist Prenzlau.